

**Wichtige Hinweise und allgemeine Bedingungen
zur Mandatserteilung bei Rechtsanwältin Gabriele Ebert**

Diese wichtigen Hinweise sollen helfen, das mir zu erteilende Mandat optimal bearbeiten zu können und schon im Vorfeld allgemeine Fragen zu beantworten.

Weiterhin befinden sich auf der Rückseite dieses Merkblattes die Allgemeinen Geschäftsbedingungen meiner Kanzlei.

1. Allgemeiner Kontakt:

Bitte geben Sie bei Anrufen der Sekretärin bereits den Vorgang und den Grund Ihres Anrufs bekannt. Oft kann Ihnen bereits von meinen Mitarbeiterinnen geholfen werden. Dies betrifft beispielsweise das Versenden von Schriftstücken oder das Vereinbaren von Terminen. So ist optimal gewährleistet, dass Sie niemals vergeblich anrufen müssen, wenn ich wegen anderweitiger Termine nicht erreichbar bin.

2. Rechtsanwaltsvergütung:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten richtet sich die anwaltliche Vergütung nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat. (Streitwert) Abweichend von Nr. 7003 VV Teil 7 RVG belaufen sich die Fahrtkosten für Geschäftsreisen bei Benutzung eines KFZ für jeden gefahrenen Kilometer auf 0,50 €.

Ich erörtere gerne mit Ihnen den Abschluss einer Gebührenvereinbarung, die sich für die außergerichtliche Tätigkeit anbieten kann.

Bereits mit Informationserteilung durch den Mandanten werden die Gebühren und somit der Honoraranspruch des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ausgelöst. Die Entstehung und die Höhe des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts ist unabhängig davon, ob die Tätigkeit des Anwalts für den Mandanten erfolgreich ist oder nicht, es sei denn, dass dem Rechtsanwalt ein Fehler unterlaufen ist, wofür er haftbar gemacht werden kann. Denn der Rechtsanwalt schuldet keinen Erfolg, sondern eine Dienstleistung.

Gemäß § 9 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist ein Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

3. Rechtsschutzversicherung:

Hat der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, richtet sich sein Erstattungsanspruch hinsichtlich des anwaltlichen Honorars ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer. Zwischen Rechtsschutzversicherer und Rechtsanwalt besteht kein vertragliches Verhältnis. Grundsätzlich ist der Mandant aus dem Vertrag mit dem Anwalt verpflichtet, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar diesem zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung hierauf Honorarbeträge erstattet. Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. So werden z.B. grundsätzlich von ihnen die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts, z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen nicht übernommen oder lediglich die Kosten für drei Vollstreckungsversuche. Auch ist die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung zu beachten.

Wird der Rechtsanwalt zur Führung der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung beauftragt, stehen ihm hierfür grundsätzlich gesonderte Gebühren zu, die in keinem Falle von der Rechtsschutzversicherung getragen werden. Ob in Ihrem Fall hierfür Gebühren anfallen, besprechen Sie bitte mit mir.

Auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung bleibt der Mandant verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.

Wird von der Rechtsschutzversicherung nur ein Teil der Gebühren erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, diesen auch zu tragen, ist der Mandant verpflichtet, zunächst diesen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen unabhängig davon, ob er den Rechtsanwalt mit der Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragt oder nicht.

4. Beratungshilfe und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe:

Ist der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet dies bereits bei Beauftragung des Rechtsanwalts zu offenbaren. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein, hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Vom Rechtsanwalt wird dann geprüft, ob

dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe zustehen.

Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu bezahlen.

Reicht der Mandant im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschaltetem PKH-Verfahren bei Beantragung derselben ein, so ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Schließlich besteht unter Umständen eine Strafbarkeit, wenn der Mandant in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

5. Gerichtliche Maßnahmen:

Zur Erhebung einer Klage oder zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Meldet sich der Mandant auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwalts nicht, wird dieser untätig bleiben. In diesem Fall hat der Mandant unter Umständen mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen. Zur Bearbeitung eines Mandats ist eine umfassende Informationserteilung durch den Mandanten und die Beibringung von Unterlagen erforderlich. Erfolgt dies nicht im notwendigen Maße, können sich auch hieran erhebliche Rechtsnachteile anschließen.

6. Arbeitsgerichtssachen:

Gemäß § 12 a Abs. 1 ArbGG besteht in 1. Instanz kein Kostenerstattungsanspruch, auch im Falle des Obsiegens.

7. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 22 – 27 BDSG) in einer EDV-Anlage gespeichert werden. Ich willige ausdrücklich ein, dass meine personenbezogenen Daten im Sinn der europäischen Datenschutzgrundverordnung zu dem vorgesehenen Mandatszweck erhoben,

verarbeitete und genutzt werden. Ich willige auch in eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte ein soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Anwaltsvertrages erforderlich ist. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ich habe diese wichtigen Hinweise zur Kenntnis genommen und akzeptiere die Allgemeinen Mandatsbedingungen.

Burgthann, den

.....

(Mandant)

Allgemeine Mandatsbedingungen

der Rechtsanwältin Gabriele Ebert, Burgthanner Straße 66, 90559 Burgthann

1. Die Vergütung der Anwaltskanzlei bestimmt sich nach den gesetzlichen Vergütungsbestimmungen für Rechtsanwälte, insbesondere dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, soweit im Einzelfall keine individuelle Vergütungsvereinbarung getroffen wurde oder diese unwirksam ist.
2. Der Mandant tritt sämtliche ihm im gerichtlichen Verfahren erwachsenden Kostenersatzforderungen bereits jetzt an die Anwaltskanzlei ab. Diese nimmt die Abtretung an.
3. Die Anwaltskanzlei hat eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von bis zu 250.000,- € pro Versicherungsfall für Vermögensschäden abgeschlossen. Die Haftung der Anwaltskanzlei wird auf die Höhe dieser Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung der Anwaltskanzlei beruht. Die unbegrenzte Haftung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt.
4. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten gemäß § 50 BRAO erlischt 6 Jahre nach Beendigung des Auftrags.
5. Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt der Sitz der Anwaltskanzlei. Dies gilt nur, wenn der Mandant gemäß § 29 II ZPO Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.